

03. März 2022



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE


ABTEILUNG 3 - LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

JWS Zerspanungstechnik GmbH  
Reichenbucher Str. 61-63  
74821 Mosbach

Karlsruhe 28.02.2022  
Name Patricia Leonie Steinhoff  
Durchwahl 0721 926-8389

Aktenzeichen 33-8247.05-2.1.2  
DE-BW2490144  
(Bitte bei Antwort angeben)

** Vollzug der Pflanzengesundheitsverordnung;  
Aktualisierung Ihres Betriebes als Hersteller von Verpackungsmitteln aus Holz  
für den Export von Holzverpackungen aus der EU gemäß Artikel 66 und Ertei-  
lung einer Ermächtigung gemäß Artikel 98**

Ihre Aktualisierung vom 07.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des o.g. Antrags erlässt das Regierungspräsidium Karlsruhe folgenden

## Bescheid

### 1. Registrierung

Das Unternehmen

**JWS Zerspanungstechnik GmbH  
Reichenbucher Str. 61-63  
74821 Mosbach**

ist mit der Registriernummer **DE-BW2490144**  
in das amtliche Unternehmerregister gemäß Art. 65 Abs. 1 (d) VO (EU) 2016/2031  
aufgenommen.

Der Unternehmer ist für folgende Tätigkeiten gemäß Aktualisierung registriert:

- Herstellung von Verpackungsmaterial aus Holz gemäß ISPM 15
- Anbringung von Markierungen für Verpackungsmaterial aus Holz zur Attestierung der in der Behandlungseinrichtung eines anderen Unternehmers durchgeführten Behandlung gemäß Art. 98 Abs. 2 VO (EU) 2016/2031 (Hersteller von Verpackungsmitteln aus Holz)

## **2. Erteilung einer Ermächtigung**

Hiermit wird dem Unternehmer die Ermächtigung zum Anbringen der Markierung nach Art. 98 Abs. 2 der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 erteilt.

## **3. Auflagen:**

- 3.1. Die Anforderungen der „Leitlinie zur Anwendung des IPPC Standards, ISPM Nr. 15 in Deutschland“ des Julius Kühn-Instituts in der jeweils gültigen Fassung sind jederzeit einzuhalten.
- 3.2. Wird bei amtlichen Kontrollen festgestellt, dass ein Unternehmer gegen die Bestimmungen von Art. 98 Abs. 1 oder Abs. 2 der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 verstößt, kann bis zur Behebung der festgestellten Mängel die Aussetzung der Registrierung angeordnet und das Anbringen der Markierung untersagt werden.
- 3.3. Das Regierungspräsidium behält sich vor, die Registrierung nachträglich mit weiteren Auflagen zu verbinden, soweit dies zur Einhaltung der Registrierungsvoraussetzungen erforderlich ist.
- 3.4. Der Unternehmer beauftragt mindestens einmal pro Jahr einen Prüfer, dem vom Regierungspräsidium Karlsruhe diese Aufgabe übertragen wurde, für die technische Prüfung seiner Behandlungseinrichtung.
- 3.5. Kopien der Prüfberichte (Gutachten) der Wärmekammer sowie Kopien der Gutachterberichte zu den Funktionsüberprüfungen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 33 Pflanzengesundheit, unaufgefordert zuzusenden.

## **4. Begründung**

Die Grundlage für die Registrierung Ihres Betriebes als Behandler und/oder Hersteller von Verpackungsmitteln aus Holz ergibt sich aus Art. 65 Abs. 1 (d) der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031. Die Anforderungen zur Markierung für Verpackungsmaterial aus Holz gemäß ISPM 15 Anhang 2 ergeben sich aus Art. 96 Abs. 1

der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031. Die Anforderungen zur Reparatur von Verpackungsmaterial aus Holz gemäß ISPM 15 Anhang 2 ergeben sich aus Art. 97 Abs. 1 der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031. Da Ihr Betrieb die Anforderungen erfüllt, ist Ihrem Antrag stattzugeben

Die „Leitlinie zur Anwendung des IPPC Standards, ISPM Nr. 15 in Deutschland“ des Julius Kühn-Instituts beschreibt die Anforderungen an Behandlung, Herstellung und Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz gemäß ISPM 15. Um sicherzustellen, dass diese Qualitätsstandards gewährleistet sind, ist es notwendig, dass die Anforderungen der Leitlinie eingehalten werden

Das Anbringen der Markierung attestiert eine erfolgreich durchgeführte Behandlung gemäß ISPM 15 Anhang 1. Daher ist es angemessen, bei Mängeln, welche den Erfolg der Behandlung in Frage stellen, das Anbringen der Markierung zu untersagen, bis diese Mängel behoben sind.

Eine zeitnahe Übersendung der Kopien der vollständigen Prüfberichte ist notwendig, um die Voraussetzungen für die Ermächtigung zu überprüfen oder geeignete Maßnahmen verfügen zu können.

## **5. Gebühren**

Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.

## **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

## **Hinweise:**

Die Registrierung und Ermächtigung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich weggefallen und mit der Behebung der Mängel nicht oder nicht mehr zu rechnen ist.

Die Verpflichtungen, die mit dieser Registrierung und Ermächtigung verbunden sind, sind in der Anlage „Informationen zu Unternehmerpflichten und Ermächtigungsvoraussetzungen“ aufgeführt. Insbesondere wird auf die Pflichten registrierter Behandler

von Holz nach ISPM 15 sowie auf die mit der Ermächtigung zur Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz nach ISPM 15 verbundenen Voraussetzungen und Pflichten verwiesen.

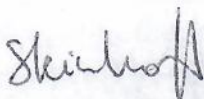
Der registrierte Unternehmer hat die in den zugrundeliegenden Rechtsbestimmungen enthaltenen Pflichten einzuhalten. Diese sind auf Seite 2 des Antrags auf Registrierung bzw. in der Anlage „Informationen zu Unternehmerpflichten und Ermächtigungsvoraussetzungen“ angeführt.

Insbesondere sind folgende Verpflichtungen zu beachten:

- Bei Änderung von Name, Anschrift oder Kontaktdaten des Unternehmers ist spätestens 30 Tage nach der Änderung beim Regierungspräsidium Karlsruhe ein Antrag auf Aktualisierung der Angaben zu stellen.
- Das Auftreten oder der Verdacht des Auftretens von Unionsquarantäneschädlingen sowie Schädlingen, für die Notmaßnahmen gelten, sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe (E-Mail: [pflanzenbeschau@rpk.bwl.de](mailto:pflanzenbeschau@rpk.bwl.de)) zu melden. Es sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die Ansiedlung und die Ausbreitung der Schädlinge zu verhindern.

Die zuständige Behörde kontrolliert ermächtigte Unternehmer regelmäßig, um zu überprüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Diese Kontrollen sind gebührenpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen



Patricia Steinhoff